

8. ÄNDERUNGSSATZUNG DER GEBÜHRENSATZUNG ZUR SATZUNG ÜBER DIE BENUTZUNG DER STÄDTISCHEN KINDERTAGESEINRICHTUNGEN

Auf Grund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786), der §§ 1, 2, 3 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I, S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7b des Gesetzes zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 31. Januar 2005 (GVBl. I, S. 54) und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I, S. 698), zuletzt geändert am 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 820), sowie der Verordnung zur Landesförderung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 02. Januar 2007 (GVBl. I, S. 3), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 7. November 2011 (GVBl. I S. 702), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weiterstadt in ihrer Sitzung am nachstehende 8. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen beschlossen:

Artikel I

§ 1 Abs. 1 Allgemeines wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen und die Ferienbetreuung haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Die Gebühren gliedern sich in

- a) Benutzungsgebühr
- b) Verpflegungsentgelt
- c) Gebühr für Zukaufstunden in den Krippen, altersstufenübergreifenden Einrichtungen, Horten und betreuenden Grundschulen
- d) Gebühr für Zukauf von Ferienbetreuung in der betreuenden Grundschule Weiterstadt sowie an der Wilhelm-Busch-Schule Schneppenhausen, der Schlossschule Gräfenhausen und der Astrid-Lindgren-Schule Braunshardt.

Artikel II

§ 1 Abs. 4 Allgemeines wird wie folgt neu gefasst:

- (4) Die Gebühr für Zukaufstunden in Krippen, altersstufenübergreifenden Einrichtungen, Kindertagesstätten, Horten und betreuenden Grundschulen wird für Betreuungsstunden erhoben, die über die ausgewählten Grundzeiten hinaus zusätzlich genutzt werden.

Artikel III

§ 2 Abs. 1 Benutzungsgebühren wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Benutzungsgebühr für das Einzelkind einer Familie oder eines/einer Alleinerziehenden beträgt für die Betreuungszeiten nach § 4 Abs. 2 der Satzung über die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen:

A Kindertagesstätten

Grundmodell a	85,00 €
Grundmodell b	119,00 €
Grundmodell c	170,00 €

A 1 Krippen und altersstufenübergreifende Einrichtungen für Kinder unter 3 Jahre

Grundmodell a	244,00 €
Grundmodell b	341,00 €
Grundmodell c	488,00 €

B Betreuende Grundschule Weiterstadt

Grundmodell d	18,00 €
Grundmodell e	40,00 €
Grundmodell f	67,00 €
Grundmodell g	103,00 €

C Betreuende Grundschule Braunshardt und Horte Gräfenhausen

Grundmodell h	27,00 €
Grundmodell i	63,00 €

D Schülerhilfe

Grundmodell k	43,00 €
---------------	---------

Artikel IV

§ 2 Abs. 2 Benutzungsgebühren wird wie folgt neu gefasst:

- (2) Den einzelnen Grundmodellen liegen folgende Gebührensätze pro täglicher Nutzungsstunde/Monat zu Grunde:

Krippen und altersstufenübergreifende Einrichtungen für Kinder unter 3 Jahre	48,80 €
Kindertagesstätten	17,00 €
Betreuende Grundschulen/Horte	18,00 €

Schülerhilfe	12,50 €
--------------	---------

Bei notwendigen zeitlichen Veränderungen in den Grundmodellen werden diese Gebührensätze zur Ermittlung der Benutzungsgebühr zu Grunde gelegt. Dabei ist stets auf den vollen Eurobetrag abzurunden.

Durch das beschlossene Konzept „Bildung aus einer Hand“ werden sich innerhalb der nächsten Jahre die Betreuungszeiten und damit auch Gebühren sukzessive in relativ kurzen Abständen (Schuljahr/Schulhalbjahr) und an den einzelnen Grundschulen unterschiedlich, verändern. Deshalb wird der Magistrat ermächtigt, auf der Grundlage der in § 2 Abs. 2 festgelegten Gebührensätze, diese Änderungen jeweils festzulegen. Sie sind ortsüblich zu veröffentlichen.

Artikel V

§ 2 Abs. 3 Benutzungsgebühren wird wie folgt neu gefasst:

- (3) Die Gebühr für eine zugekaufte Betreuungsstunde (Zukaufstunde § 4 Abs. 2 A und B der Satzung über die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen) beträgt pro angefangener Zukaufstunde:

Krippen und altersstufen- übergreifende Einrichtungen für Kinder unter 3 Jahre	3,00 €
Kindertagesstätten, Betreu- ende Grundschulen und Horte	2,00 €

Es werden nur volle Stunden abgerechnet.

Artikel VI

§ 2 Abs. 4 Benutzungsgebühren wird wie folgt neu gefasst:

- (4) Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie oder eines/einer Alleinerziehenden eine Kindertageseinrichtung der Stadt und/oder freier Träger im Stadtgebiet, so wird die jeweilige Benutzungsgebühr wie folgt ermäßigt:

in Krippen und altersstufen- übergreifende Einrichtungen für Kinder unter 3 Jahre	zu 50 % der jeweiligen Benutzungsgebühr
Kindertagesstätten	zu 100 % der jeweiligen Benutzungsgebühr
in betreuenden Grundschu- len und Horten	zu 50 % der jeweiligen Benutzungsgebühr
in der Schülerhilfe	keine Ermäßigung

Das Zahlkind (1. Kind) ist jeweils das jüngste in den Einrichtungen aufgenommene Kind einer Familie. Die Ermäßigung erfolgt aufsteigend entsprechend dem Zeitpunkt des Eintrittes in die Einrichtung.

Artikel VII

In-Kraft-Treten

Diese Änderungen treten Rückwirkend zum 01. August 2012 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Weiterstadt, den

DER MAGISTRAT

Rohrbach
Bürgermeister

Ortsübliche Veröffentlichung
im „Wochen-Kurier“,
Ausgabe vom